

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 98/65

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1967
Häge,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Henry W. R [REDACTED], E [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma "E [REDACTED]", N [REDACTED] T [REDACTED]
[REDACTED] M [REDACTED] und J [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien standen miteinander in Geschäftsverbindung. Zur Begründung ihres Zahlungsanspruchs hat die Klägerin vorgetragen, es handle sich hierbei um Kosten für Zollabfertigungen aus den von ihrer Stelle in Kranenburg für die Beklagte erbrachten Speditionsleistungen. Dieser Forderung gegenüber wende die Beklagte zu Unrecht ein, daß ihr wegen zuviel erhobener Fracht aus dem Transport von Fertiggrasen höhere Gegenansprüche zustünden.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von DM 5.053,14 nebst 8 % Zinsen vom 1. Januar 1961 abzüglich am 23. April 1963 gezahlter DM 475,52 zu verurteilen.

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, aus den Fertigrasentransporten über die Hauptstelle der Klägerin in Bentheim in den Jahren 1959 bis 1961 ergebe sich eine Tariffdifferenz zu ihren, der Beklagten, Gunsten. Die Klägerin hätte nämlich Fertigrasen als "lebende Pflanzen" im Sinne der Gütereinteilung ansehen und daher nach der ermäßigten Ladungsklasse F abrechnen müssen. Tatsächlich habe aber die Klägerin die Fracht nach der Ladungsklasse A/B berechnet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinanz hat die Beklagte ergänzend vorgetragen, die zweimalige Änderung der Tarifstelle "Rasen", nämlich zunächst der Wegfall der Tarifstelle 1717 Rasen: Heideplaggen; Moorplaggen (F) ab 1. Januar 1959 und sodann der Erlass des Ausnahmetarifs F 16 B 1 Fertigrasen; Rasensoden (Rollrasen); Heideplaggen (Heidesoden); Moorplaggen vom 1. Juli 1962, sei als Mißbrauch der Tarifhoheit und als eine willkürliche Maßnahme anzusehen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, aber die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Anträge aus dem zweiten Rechtszug weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

A. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Klageanspruch nach §§. 409, 407 Abs. 2, 396 Abs. 2 HGB, 675, 670 BGB als Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen begründet.

I. 1. Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe vorgetragen, Gegenstand der Klageforderung seien von ihr erbrachte Speditionsleistungen, und zwar Aufwendungen für Zölle und Zollabfertigungskosten. Dieser Darstellung habe die Beklagte im ersten Rechtszug nicht widersprochen, vielmehr selbst eingeräumt, daß über die Niederlassung der Klägerin in Kranenburg importiert worden sei. Auch im Berufungsrechtszug trage die Beklagte vor, die Forderungen aus Kranenburg seien von ihr bis auf einige unwesentliche Differenzen nicht bestritten. Hiernach sei davon auszugehen, daß die Beklagte jedenfalls nicht in Abrede stellen wolle, daß die Forderungen der Stelle Kranenburg gegen sie entstanden seien. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Soweit die Revision geltend macht, die Klägerin habe erstmals im zweiten Rechtszuge vorgetragen, Gegenstand der Klageforderung seien nur Zölle und Zollabfertigungskosten, in Wahrheit sei Klagegrund die Differenz der Frachtkosten zwischen der Ladungsklasse F, wie sie die Beklagte für richtig halte, und der Ladungsklasse A/B, nach der die Klägerin die Fracht berechne, befindet sie sich damit im Widerspruch zum Tatbestand des Berufungsurteils, in dem es heißt (BU 2), die Klägerin habe zur Begründung vorgetragen, es handele

sich bei dem geltend gemachten Betrag um Kosten für Zollabfertigungen aus den von ihrer Stelle in Kranenburg für die Beklagte erbrachten Speditionsleistungen.

Die Klägerin hatte auch bereits in ihrem auf den Widerspruch der Beklagten folgenden Schriftsatz vom 12. Januar 1963 (GA 8, 9) ausgeführt, es handle sich bei dem Betrag nicht um Frachtrechnungen, sondern um Kosten für die Zollabfertigung.

II. Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Vortrag der Beklagten, sie sei bei ihren a conto Zahlungen davon ausgegangen, diese seien zunächst auf die älteren Zollausslagen verbucht und erst dann auf die Frachtkosten verrechnet worden, wende sich bei richtiger Würdigung seines Inhalts nicht gegen die Höhe der Klageforderung, sondern lediglich gegen den Klagegrund. Denn wenn durch Zahlungen der Beklagten die Forderungen der Stelle Kranenburg (Zollausslagen) ausgeglichen seien, dann müßten Ansprüche der Stelle Bentheim (Fracht) offen geblieben sein. Der Vortrag der Beklagten sei zudem im Ergebnis unbeachtlich, weil die Klägerin zu Recht die Frachten nach der Ladungsklasse A/B berechnet habe, ihr daher der Betrag aus denselben rechtlichen Gründen entweder als Ersatz für Zoll- oder Frachtauslagen zustehe.

Da, wie noch im einzelnen darzulegen sein wird, das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat, die Fracht sei nach der Ladungsklasse A/B zu berechnen, und nach den auch von der Revision nicht angegriffenen weiteren Feststellungen des Berufungsge-

richts der Streit der Parteien ausschließlich um die anzuwendende Ladungsklasse (A/B oder F) geht, ist die Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, es bedürfe keiner Feststellung, ob die Klageforderung als Ersatz für Zoll- oder für Frachtaufwendungen begründet sei.

III. Soweit die Revision meint, abgesehen von den Tariffdifferenzen sei in dem Schreiben der Beklagten vom 2. März 1962 (GA 49) auch ein Überweisungsposten in Höhe von DM 2.094,25 beanstandet, so ist dem entgegenzuhalten, daß ausweislich des Schreibens der Klägerin vom 20. März 1962 (GA 51) dieser Posten zumindest in Höhe von DM 2.043,95 in den Konten der Beklagten zu deren Gunsten aufgeführt worden ist. Schon das Landgericht hat diesen Posten daher nicht mehr in seinem Urteil berücksichtigt. In der Berufungsinstanz ist die Beklagte nicht mehr darauf zurückgekommen, so daß das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß davon ausgehen konnte, die Höhe des mit der Klage geltend gemachten Betrages sei unter den Parteien unstreitig.

B. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt mithin davon ab, ob die Frachten für Fertiggras nach der Normalladungsklasse A/B oder nach der tarifbegünstigten Ladungsklasse F zu berechnen sind.

I. 1. Das Berufungsgericht führt dazu im einzelnen aus, der Wegfall der Tarifstelle 1717 Rasen: Heideplaggen; Moorplaggen (F) mit Wirkung vom 1. Januar 1959 durch die VO TS Nr. 12/58 vom 23. Dezember 1958 (Banz Nr. 249) sei weder als Mißbrauch der Tarifhoheit noch als eine Willkürmaßnahme anzusehen. Tatsachen, die einen Schluß

in dieser Richtung zuließen, seien nicht ersichtlich. Die Außenstelle Westfalen-Lippe der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr habe in ihrem Schreiben vom 29. April 1960 an die Klägerin mitgeteilt, daß die Tarifstelle 1717 wegen der geringen verkehrsmäßigen Bedeutung der darin benannten Güter in das ab 1. Januar 1959 gültige Verzeichnis der Güter der ermäßigten Wagenladungsklassen nicht mehr aufgenommen worden sei. Dieser Maßnahme liege demnach eine sachgerechte Erwägung zugrunde. Möge dabei auch, wie die Beklagte vortrage, bei der Tarifänderung das Bestreben der Bundesbahn mitgewirkt haben, eine Frachterhöhung zu erreichen, so sei daraus für die Annahme eines Mißbrauchs der Tarifhoheit nichts herzuleiten.

Der Ausnahmetarif F 16 B 1 Fertigrasen: Rasensoden (Rollrasen); Heideplaggen (Heidesoden); Moorplaggen vom 1. Juli 1962 spreche nicht dafür, daß die Begründung, das Frachtgut habe nur eine geringe verkehrsmäßige Bedeutung, in Wirklichkeit für die Streichung nicht maßgebend gewesen sei. Es möge sein, daß der Tarifgeber die Verkehrsbedeutung dieses Frachtgutes vielleicht aufgrund neuerlicher Erhebungen unterschiedlich beurteilt habe. Das lasse aber nicht darauf schließen, daß er sich von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen.

2. Rasen könne auch nicht, wie schon das Landgericht angenommen habe, nach Wegfall der Güterart 1717 Rasen: Heideplaggen, Moorplaggen unter die Bezeichnung 1660 oder 1661 "Lebende Pflanzen" eingruppiert werden. Denn der Tarifgeber habe mit der Schaffung der Güterart 1717 und ebenso mit der im Sommer 1962 erfolgten Ein-

führung eines Ausnahmetarifs "Fertigrasen" zum Ausdruck gebracht, daß Rasen keine "Lebende Pflanze" im Sinne der Tarifstellen 1660 und 1661 sei. Andernfalls wäre die Einrichtung einer besonderen Tarifstelle 1717 für Rasen überflüssig gewesen. Der Begriff "Lebende Pflanzen" im Sinne der genannten Tarifstellen sei nicht gleichzusetzen mit dem allgemeinen biologischen Pflanzenbegriff, er sei vielmehr enger. Diese Folgerung ergebe sich aus den unter Nr. 2 der Tarifstelle beispielhaft angeführten Pflanzenarten sowie aus der hierzu gegebenen Erläuterung. Der Hinweis der Beklagten auf den Deutschen Zolltarif, nach dem Rasen unter "Lebende Pflanzen" eingeordnet werde, sei unbeachtlich. Die Bestimmungen des Zolltarifs und des Reichskraftwagentarifs hätten keine derart engen Berührungspunkte, daß die in beiden Tarifen gebrauchten Begriffe jeweils denselben Inhalt haben müßten. Hätte schließlich der Tarifgeber den Willen gehabt, bei der Neufassung des Reichskraftwagentarifs das Transportgut "Rasen" in der bisherigen Ladungsklasse F zu belassen, so hätte dieser Wille in den Bestimmungen des Tarifs zum Ausdruck kommen müssen; das sei aber nicht der Fall.

II. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob der zum Transport gelangende Fertigrasen überhaupt unter die später weggefallene Güterart 1717 Rasen: Heideplaggen, Moorplaggen gefallen wäre. Dies sei schon deshalb unwahrscheinlich, weil diese Tarifstelle ihrem Inhalt nach schon seit dem Jahre 1910 oder 1911 gegolten habe,

es damals aber das Erzeugnis "Fertigrasen" noch nicht gegeben habe. Die tarifmäßige Begünstigung könne daher sehr wohl auf der Anwendung der Tarifstelle "Lebende Pflanzen" beruhen. Das Berufungsgericht habe insoweit zu Unrecht nicht geprüft, ob nicht das große Interesse der Allgemeinheit an begünstigender Behandlung des Fertigrasens die Anwendung der Güterart "Lebende Pflanzen" rechtfertige.

Dem kann nicht gefolgt werden. Durch die Aufnahme der Güterart 1717 in die Gütereinteilung ist deutlich gemacht, daß "Rasen" im tariflichen Sinne ein eigenständiges, zu allen anderen Gütern, insbesondere zu der Güterart "Lebende Pflanzen", abgegrenztes Gut sein soll. Das ist aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Gütereinteilung zu entnehmen.

Die Gütereinteilung für Eisenbahn und Kraftwagen enthält keine vollständige Aufzählung aller zum Transport gelangender Güter, sondern in der Hauptsache nur eine Aufstellung der tarifbegünstigten Güter. Demgemäß ist in Ziff. 5 (2) der Vorschriften über die Frachtberechnung bestimmt: Die zu den Ladungsklassen C/D, E, F und G sowie zu den Ladungsklassen I - V gehörenden Güter sind in der Gütereinteilung aufgeführt. Die dort nicht genannten Güter fallen unter die Ladungsklasse A/B. Ferner gehören zur Ladungsklasse A/B die nicht genannten Gemenge und Mischungen, auch wenn alle oder einzelne Bestandteile in der Gütereinteilung genannt sind.

Grundlage für die Frachthöhe und damit für die als Wertstaffel dienende Gütereinteilung ist die Erwägung, die Frachtbelastung bei der Durchführung der anfallenden Transportaufträge so zu bemessen, daß 1. die Belastbarkeit der Güter nicht mehr als nötig in Anspruch genommen wird, 2. die Spannungen zwischen Gunst und Ungunst der Standortlage gemildert und 3. bestimmte Wirtschaftszweige aus allgemeinen Gründen bis zu einem gewissen Grade gefördert werden.

Die Entstehung der Wertstaffel (Gütereinteilung) geht ursprünglich auf betriebswirtschaftliche Überlegungen der Eisenbahnen zurück, die sich darum bemühten, die sich steigernde Kapazität auszunutzen (Linden, Neugestaltung des Deutschen Gütertarifs, 2. Aufl. 1956, S. 26, 46).

Heute sind für die Einstufung in die Ladungsklassen des Regeltarifs in erster Linie die volkswirtschaftliche Bedeutung und der Handelswert der verschiedenen Güter sowie der Wert maßgebend, den die Beförderung für die Güter hat (Bericht der Reichsbahndirektion Hamburg vor der 206. Sitzung der Ständigen Tarifkommission am 14. Dezember 1948, hier zitiert nach Linden aaO S. 126).

Die Zuteilung in eine bestimmte Ladungsklasse ist nach allem das Ergebnis einer individuellen Prüfung, die mehrere Gesichtspunkte betriebs- und volkswirtschaftlicher Art zu berücksichtigen hat. Wird aufgrund einer erneuten Prüfung das Gut in der Gütereinteilung gestrichen, so tritt damit der Normaltarif in Kraft, ohne daß es darauf ankommt, ob das Gut in

einzelnen Merkmalen mit einem anderen in der Gütereinteilung aufgeführten Gut übereinstimmt.

Nach alledem konnte "Rasen", da er als Gut unter Nr. 1717 der Gütereinteilung besonders benannt und damit gegenüber der Güterart "Lebende Pflanzen" eindeutig abgegrenzt war, weder vor noch nach Wegfall der Güterart Nr. 1717 tariflich als Güterart "Lebende Pflanzen" zum Versand gebracht werden.

Auf den weiteren von der Revision erhobenen Einwand, daß es nämlich die heute zum Versand gebrachte Form des Rasens zur Zeit der Einführung der Güterart Nr. 1717 noch nicht gegeben habe, kommt es nicht an. Selbst wenn zu der damaligen Zeit Rasen nur in der Form von Moor- oder Heideplaggen zum Versand gekommen sein sollte, so würde damit nichts an der Feststellung geändert, daß eindeutig Rasen schlechthin tariflich als besonderes Gut angesehen worden ist und nicht einer anderen Güterart, insbesondere auch nicht der Güterart "Lebende Pflanzen", zugerechnet werden darf. Das Berufungsgericht ist daher ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen, der im Streitfall zum Versand gebrachte Rasen habe nicht als "Lebende Pflanzen" im Sinne der Gütereinteilung abgefertigt werden dürfen.

Entgegen der Auffassung der Revision sind auch die wirtschaftliche Bedeutung der Fertiggrasen und das öffentliche Interesse keine Umstände, die das Berufungsgericht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung nötigt hätten. Diese Gesichtspunkte sind zwar, wie bereits dargelegt, bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob

ein Gut in die Gütereinteilung aufzunehmen und bejahendenfalls welcher Ladungsklasse es zuzuordnen ist; sie sind aber nicht geeignet, einer tariflichen Bestimmung ohne eine formelle Tarifänderung einen anderen, erweiterten Inhalt zu geben.

2. Aber auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Wegfall der Güterart 1717 Rasen: Heideplaggen, Moorplaggen stelle weder einen Mißbrauch der Tarifhoheit noch eine von Willkür bestimmte Maßnahme dar, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Wie bereits dargelegt, ist die "Gütereinteilung für Eisenbahn und Kraftwagen" als wesentlicher Bestandteil des Tarifs laufend dahin zu überprüfen, ob die Eingruppierung noch der Entwicklung entspricht (vgl. Linden aaO S. 47).

Auch die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die darauf schließen ließen, die Aufhebung der Güterart Nr. 1717 sei unter Mißbrauch der Tarifhoheit erfolgt. Die "geringe verkehrsmäßige Bedeutung" der Güterart (Schreiben der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 29. April 1960 GA 38/39) bzw. das mangelnde "Verkehrsbedürfnis" (Schreiben der Bundesbahndirektion Münster vom 6. Dezember 1961 GA 41) sind, wie bereits dargelegt, bei der Tarifbestimmung zu berücksichtigende Umstände; denn sie betreffen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Güter.

Auch aus dem Umstand, daß mit dem 1. Juli 1962 der Ausnahmetarif F 16 B 1 Fertigrasen; Rasensoden

(Rollrasen), Heideplaggen, Heidesoden, Moorplaggen eingeführt wurde, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß der Wegfall der Güterart 1717 in der Gütereinteilung eine sachlich nicht zu rechtfertigende Willkürmaßnahme gewesen wäre.

C. Da die Revision somit in keinem Punkt Erfolg hat, war sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Sprenkman

Bundesrichter Dr. Mösl
ist infolge Urlaubs -
abwesenheit an der
Unterschriftsleistung
verhindert.

Krüger-Nieland

Alff

Simon